

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bezuschussung von Maßnahmen zur Bauunterhaltung und Technikförderung der freien Szene, Teil 2**

### Beschlussorgan

Finanzausschuss

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Kunst und Kultur	13.11.2018
Finanzausschuss	19.11.2018

### Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die Zuschussung von Maßnahmen zu „Bau- und Infrastrukturbeihilfen für die freie Szene“ bis zu der maximal genannten Fördersumme gemäß der beigefügten Anlage. Die Mittel in Höhe von bis zu 66.600 Euro stehen im Teilplan 0416 – Kulturförderung in der Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen vorbehaltlich der haushaltrechtlichen Voraussetzungen zur Verfügung.

Sofern die Verwaltung beabsichtigt Zuschussempfänger oder eine Zuschusshöhe für die aufgeführten Zuschussempfänger über 50 Prozent des Ursprungsbetrages zu ändern, bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch den Finanzausschuss.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

Mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2018 sowie mittelfristiger Finanzplanung bis 2021 wurden in dem Teilplan 0416 – Kulturförderung, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen in Höhe von jährlich 300.000 Euro für „Bau- und Infrastrukturbeihilfen für die freie Szene“ dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Mit Beschlussvorlage 1234/2018 wurden die formalen und inhaltlichen Kriterien für die Bezuschussung vom Finanzausschuss beschlossen. Der Haushalts- und Sperrvermerk konkretisiert die Zusetzungen mit dem Hinweis: „Reparaturen und Technik in den Einrichtungen der freien Szene; Freigabe durch Fach- und Finanzausschuss und Fortschreibung in der mittelfristigen Finanzplanung“.

### Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind Gruppen und Institutionen der freien Szene, die private oder städtische Gebäude sowie den öffentlichen Raum für die kulturelle Arbeit nutzen.
- Weitere Kriterien der Förderung sind hier wie in allen bereits geförderten Sparten die künstlerische Qualität und professionelle Umsetzung.
- Jede Förderung muss nachweislich für mindestens 5 Jahre für den Verwendungszweck der kulturellen Nutzung gesichert sein. Längere Bindungsfristen können abhängig von Höhe und Art der Maßnahme vereinbart werden.
- Die Maßnahmen werden bis zu maximal 80 Prozent und einer maximalen Förderhöhe von 100.000 Euro bezuschusst.

### Inhaltliche Kriterien

1. Bauliche Maßnahmen zur Neueinrichtung bzw. Sicherstellung der Genehmigung als Versammlungsstätte am bzw. in das Gebäude (z.B. Brandschutz, Lüftung, Sanitäranlagen). Sofern städtische Gebäude für kulturelle Nutzungen vermietet sind, ist zunächst zu prüfen, inwieweit aus dem Vertragsverhältnis eine Verpflichtung des Vermieters für die notwendigen baulichen Maßnahmen besteht.
2. Bauliche Maßnahmen bzw. mobile Einbauten zur nutzungsspezifischen kulturellen Nutzung (z.B. mobile Tribüneneinbauten)
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit aufgrund der kulturellen Nutzung
4. Mobile Technikausstattung bzw. nutzungsspezifische Technikeinbauten

Entsprechend diesem Vorgehen hat die Verwaltung mit Beschlussvorlage 2684/2018 bereits die Bezuschussung von Projekten bis maximal 192.000 Euro des Gesamtbudgets beschließen lassen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 30.09.2018 werden nun weitere Projekte zur Förderung vorgeschlagen, die den Kriterien entsprechen und eine nachvollziehbare Kostenschätzung und Finanzierungsplanung nachgewiesen haben.